

# BGer 9C 143/2023 vom 20. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_143\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_143_2023)

FR: TF 9C 143/2023 du 20 février 2023

IT: TF 9C 143/2023 del 20 febbraio 2023

## Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

## Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 20.02.2023 9C 143/2023 (9C\_143/2023)  
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 20.02.2023 9C 143/2023 (9C\_143/2023) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 20.02.2023 9C 143/2023 (9C\_143/2023)

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_143/2023 Urteil vom 20. Februar 2023 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_ GmbH, Beschwerdeführerin, gegen unbekannt, Beschwerdegegner. Gegenstand Berufliche Vorsorge, Beschwerde gegen den Entscheid einer unbekanntenen Vorinstanz. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 19. Januar 2023 (Poststempel) gegen einen ihr nicht beiliegenden Entscheid einer unbekanntenen Vorinstanz, in die Verfügung vom 20. Januar 2023, in welcher das Bundesgericht B.\_\_\_\_\_ den Mangel der Rechtsschrift (fehlende Beilage) angezeigt und ihn zu dessen Behebung bis 31. Januar 2023 aufgefordert hat, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe, in die elektronische Sendungsverfolgung, wonach die als Einschreiben versandte Verfügung vom 20. Januar 2023 am 23. Januar 2023 zugestellt worden ist, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, dass der Entscheid, gegen welchen sich die Rechtsschrift richtet, beizulegen ist ( Art. 42 Abs. 3 BGG ), dass der Beschwerdeführer den ihm vom Gericht gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG angezeigten Formmangel der fehlenden Beilage (vorinstanzlicher Entscheid) innerhalb der angesetzten Nachfrist (bis 31. Januar 2023) nicht behoben hat, dass die Beschwerde im Übrigen auch den Mindestanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG offensichtlich nicht genügt, da den Ausführungen keine Rügen entnommen werden können, welche auf eine Rechtsverletzung bzw. eine qualifiziert fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG abzielen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. Februar 2023 Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.